

gestellter Vordrucke oder anderer Datenträger bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur aus, wenn die vorgeschriebenen oder vereinbarten Vordrucke ordnungsgemäß, vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und, soweit erforderlich, weitere Unterlagen beigelegt sind. Die Übergabe von Aufträgen bzw. Informationen über ausgeführte Aufträge oder entgegengenommene Zahlungen in Form maschinenlesbarer Datenträger muß zwischen der Bank und dem Vertragspartner besonders vereinbart werden. In dieser Vereinbarung können auch Fristenregelungen für die Ausführung der Aufträge und für Beanstandungen ausgeführter Aufträge bzw. vorgenommener Buchungen abweichend von den Bedingungen gemäß § 13 Abs. 1 und § 17 festgelegt werden.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigem Inhalt erteilt werden.

#### § 17

##### Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet ihren Vertragspartner über die Ausführung von Aufträgen und über Zahlungseingänge durch Übersendung von Kontoauszügen. Darüber hinaus übergibt sie, soweit erforderlich oder vereinbart, dem Vertragspartner weitere Informationen bzw. maschinenlesbare Datenträger.

(2) Alle Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführung des Auftrages bzw. die sachliche Richtigkeit der Gutschrift zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich oder auch mündlich gegenüber der Kontrollstelle der Bank zu erklären. Das gilt auch für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Bankmitteilung -ergeben.

(3) Die Bank übermittelt dem Vertragspartner die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierfür getroffenen Vereinbarungen. Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut bzw. maschinenlesbaren Datenträgern zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

#### V.

##### Materielle Verantwortlichkeit

#### § 18

(1) Die Bank und ihre Vertragspartner sind einander für einen beim Abschluß oder bei der Erfüllung eines Vertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde oder auf Umstände unabwendbarer Gewalt zurückzuführen ist.

(2) Wird eine Beanstandung nicht gemäß § 17 Abs. 2 gegenüber der Bank erklärt, so kann der Teil des Schadens des Vertragspartners, der nach Ablauf der Mitteilungsfrist entsteht, von der Ersatzpflicht der Bank ausgeschlossen werden. Die Ersatzpflicht der Bank kann sich in diesem Fall auf denjenigen Schaden beschränken, der bei einem rechtzeitigen Vorbringen der Beanstandung eingetreten wäre. Bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beanstandung ist von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem der Vertragspartner bei ordnungsgemäßer Bearbeitung durch die Bank den Eingang der Mitteilung erwarten mußte.

(3) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung im Verantwortungsbereich eines von der Bank in die Ausführung des Auftrages einbezogenen Dritten eingetreten, dessen materielle Verantwortlichkeit durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder der Höhe nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Bank nur insoweit, als sie vom Dritten Regress nehmen kann.

#### § 19

##### Verantwortlichkeit bei der Dokumentenprüfung

Hat die Bank Dokumente oder andere Urkunden entgegenzunehmen oder hat sie Zahlungen auf der Grundlage eines Kreditbriefes, eines Akkreditivs oder eines sonstigen Erlasses zu leisten, so ist sie zur sorgfältigen Prüfung der vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise verpflichtet. Sie haftet jedoch nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechtswirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

#### § 20

(1) Zur Berücksichtigung örtlicher und zweigebundener Besonderheiten können in Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Bank und den Vertragspartnern bzw. deren übergeordneten Organen ergänzende Festlegungen getroffen werden.

(2) Leistungsort für die Bank und ihre Vertragspartner sind die Geschäftsräume der zuständigen Niederlassungen der Bank.

(3) Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern richtet sich die örtliche Zuständigkeit für Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht nach dem Sitz des Antraggegners oder für gerichtliche Verfahren vor dem Kreisgericht nach dem Sitz bzw. Wohnsitz des Verklagten. Bei der Bank richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der jeweiligen Niederlassung.

#### § 21

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juli 1968 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der IHB der DDR - (GBI. II Nr. 84 S. 665) außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1975

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
K a m i n s k y

#### Anordnung über den Scheckverkehr

vom 25. November 1975

Zur sicheren und rationellen Durchführung des Scheckverkehrs der Bürger und Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für

- a) Bürger mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend „Bürger“ genannt);
- b) volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, übrige Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, staatliche Organe und deren Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen sowie andere rechtlich selbständige Or-